

Arbeitgeber: _____

Bitte ausfüllen, ggf. Firmenstempel

Stammdatenblatt für Minijobber/in Baulohn

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Geburtsort		Geburtsname	
Straße, PLZ, Wohnort		Arbeitnehmer ZVK-Nr.	
Steueridentifikationsnummer		Rentenversicherungsnummer	

Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Schwerbehindert ja nein Grad in %: _____

- Schüler/in (Schulbescheinigung beifügen)
- Student/in (Immatrikulationsbescheinigung beifügen)
- Rentner/in seit: _____ Rentenart _____
- Hausfrau / Hausmann (ohne weitere Berufstätigkeit)
- Geldleistungen einer Agentur für Arbeit oder bin dort als arbeitssuchend gemeldet
- Arbeitnehmer/in bei der Firma: _____
seit: _____
- Beamte/r / Pensionär/in
- derzeit in Elternzeit
- selbstständig tätig

Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung

bei _____ freiwillig pflichtversichert
(Name, Ort)

Privatversicherung bei _____ mitversichert privat
(bitte Bescheinigung beifügen)

Bankverbindung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Abweichender Kto.-Inhaber: _____

Angaben der Beschäftigung

vorgesehene Aushilfstätigkeit: _____ Eintrittsdatum: _____

erlernter Beruf: _____ **Ersteintrittsdatum:** _____

Wöchentliche Arbeitszeit insg. _____ Arbeitsverhältnis befristet: ja bis: _____

(Std.): _____ nein

an folgenden Tagen/ Stundenzahl bitte eintragen

Mo Di Mi Do Fr Sa So

Höchster Schulabschluss

- ohne Schulabschluss
- Haupt-/Volksschulabschluss
- Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss
- Abitur/Fachabitur

Höchste Berufsausbildung

- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Anerkannte Berufsausbildung
- Meister/Techniker/gleichwertiges
- Bachelor
- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- Promotion
- abgeschlossene Berufsausbildung als:

Weitere Beschäftigungen?

ja nein

Firma _____ in _____ seit _____ Std./Wo _____ EURO/Monat _____

Firma _____ in _____ seit _____ Std./Wo _____ EURO/Monat _____

Firma _____ in _____ seit _____ Std./Wo _____ EURO/Monat _____

Laufende Bezüge

Lohngruppe (siehe Anlage): _____

Mtl. Festbetrag: _____

Tarifstundenlohn: _____

vereinbarer Stundenlohn: _____

Fahrtkostenersatz, Pauschalversteuerung:

monatliche Erstattung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber

Entfernungskilometer: _____ km

Tankgutschein

Tankgutschein (max. 44 €) in Höhe von: _____

Besteuerung (nur eine der 2 folgenden Möglichkeiten ist mit „ja“ zu beantworten):

1. Der Arbeitslohn aus geringfügigen Beschäftigung beträgt nicht mehr als EUR 450,00 monatlich und die Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber mit einheitlichen Pauschalsteuer von 2% abgeführt. Das heißt, der Arbeitgeber übernimmt neben den pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung auch die einheitliche Pauschalsteuer.

ja (Arbeitgeber zahlt) nein (2 % werden vom Lohn des Arbeitnehmers einbehalten)

2. Der Arbeitslohn aus geringfügiger Beschäftigung soll nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerabzugsmerkmale mit Steuerklasse 1,2,3 oder 4 besteuert werden. Folge: Arbeitgeber spart Pauschale in Höhe von 2% und beim Arbeitnehmer fällt bei der Höhe des Arbeitslohns keine Lohnsteuer an.

ja nein

Folgende Unterlagen müssen beigelegt werden, damit die Lohnabrechnung erstellt werden kann:

- Arbeitsvertrag
- vertragliche Vereinbarung Tankgutschein
- Kopie Schwerbehindertenausweis

- Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Meldeschein/Arbeitnehmerkontoauszug der Sozialkasse

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Jede Änderung, insbesondere die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung, werde ich unverzüglich mitteilen. Bei unwarhen Angaben oder Verletzungen meiner Anzeigepflicht erkläre ich mich bereit, die vom Sozialversicherungsträger/Finanzamt nachgeforderten Beiträge zu erstatten.

Mir sind die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren bekannt.

Der Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, dass im Baugewerbe für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis besondere tarifliche Ausschlussfristen gelten.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Unterschrift Arbeitgeber/in

Achtung: Wichtiger Hinweis !

Fehlende oder unvollständige Angaben werden Nachbearbeitungszeiten (Telefonate, E-Mail etc.) zur Folge haben. Diese Zeiten sind unnötig, müssen aber als Mehraufwand abgerechnet werden.

Vermeiden Sie unnötige Honorare!

Arbeitgeber: _____

Bitte ausfüllen, ggf. Firmenstempel

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ich wurde von meinem Arbeitgeber darüber informiert, dass ich mich bei Versicherungspflicht aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen kann. Mir ist bekannt, dass ich damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung verzichte. Mir ist bekannt, dass der Antrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für deren Dauer bindend ist und eine Rücknahme nicht möglich ist. Über den von mir dann zu leistenden Beitragsanteil wurde ich informiert. Ich werde alle Arbeitgeber, bei denen ich eine weitere geringfügige Beschäftigung ausübe, über diesen Antrag informieren.

Ich beantrage hiermit die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Auszug aus § 5 BRTV

1. Lohngrundlage

Die allgemeine Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden wird von den zentralen Tarifvertragsparteien - gegebenenfalls in Vollmacht der Mitgliedsverbände auf Arbeitgeberseite - getroffen. In dieser Regelung werden insbesondere die jeweiligen Ecklöhne für den räumlichen Geltungsbereich der Tarifverträge festgelegt, Ecklohn ist der Tarifstundenlohn des Spezialfacharbeiters der Lohngruppe 4.

2. Grundlagen der Eingruppierung

2.1 Jeder Arbeitnehmer ist unter Beachtung des § 99 des Betriebsverfassungsgesetzes nach den folgenden Grundlagen in eine der Lohngruppen 1 bis 6 einzugruppieren.

2.2 Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind seine Ausbildung, seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend. Die vereinbarte Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen.

2.3 Führt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in diejenige Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

2.4 Die Selbständigkeit des Arbeitnehmers wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass seine Tätigkeit beaufsichtigt wird.

3. Lohngruppen

Es werden die folgenden Lohngruppen festgelegt:

Lohngruppe 1 – Werker/Maschinenwerker –

Tätigkeit:

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung

Regelqualifikation:

keine

Tätigkeitsbeispiele:

- Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen
- Mischen von Mörtel und Beton
- Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten
- Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes
- Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten
- manuelle Erdarbeiten
- manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben

Lohngruppe 2 – Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer –

Tätigkeit:

fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet
- Baumaschinenlehrgang
- anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele:

1. Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur):

- Vorbereiten des Untergrundes
- Erhitzen und Herstellen von Asphalten
- Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse

2. Baustellen-Magaziner:

- Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten
- Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen
- Führen von Bestandslisten

3. Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):

- Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen
- Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen
- Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung
- Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen

4. Fertigteilbauer:

- Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile
- Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen
- Herstellen von Verbundbauteilen
- Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen

5. Fuger, Verfuger:

- Herstellen von Fugenmörtel aller Art
- Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen
- Ausführen von Fugarbeiten - auch mit dauerelastischen Fugenmassen - und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

6. Gleiswerker:

- Herstellen des Unterbaus
- Verlegen von Schwellen und Schienen

7. Mineur:

- Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau
- Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten

8. Putzer (Fassadenputzer, Verputzer):

- Vorbereiten des Untergrundes
- Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel
- Zurichten und Befestigen von Putzträgern
- Herstellen und Aufbringen von Putzen
- Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

9. Rabitzer:

- Herstellen der Unterkonstruktionen
- Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

10. Rammer (Pfahlrammer):

- Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten
- Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände

11. Rohrleger:

- Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren
- Abdichten von Rohrverbindungen
- Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen

12. Schalungsbauer (Einschaler):

- Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln
- Herstellen von Schalplatten
- Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen

13. Schwarzdeckenbauer:

- Vorbereiten des Untergrundes
- Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut
- Einbauen und Verdichten des Mischgutes
- Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken

14. Betonstraßenwerker:

- Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten
- Herstellen von Betonstraßendecken

15. Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer):

- Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere Sägen, Feilen und Bohren
- Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch

16. Terrazzoleger:

- Herstellen von Terrazzomischungen
- Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche
- Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo

17. Wasser- und Landschaftsbauer:

- Herstellen von Uferbefestigungen
- Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen
- Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten

18. Maschinisten:

Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten

19. Kraftfahrer:

Führen von Kraftfahrzeugen

Lohngruppe 3 – Facharbeiter/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer –

Tätigkeit:

Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr
- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer
- Prüfung als Berufskraftfahrer
- durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele:

keine

Lohngruppe 4 – Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer –

Tätigkeit:

selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit
- Prüfung als Baumaschinenführer

- Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit
- durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele:

keine

Lohngruppe 5 – Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter –

Tätigkeit:

- Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten
- selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung
- Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung

Regelqualifikation:

- Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung
- Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung

Als Vorarbeiterprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012.

Tätigkeitsbeispiele:

keine

Lohngruppe 6 – Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister –

Tätigkeit:

Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit

Regelqualifikation:

- Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung

Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012. Für die Prüfungen, die vor dem 1. Juli 2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 in der Fassung vom 20. August 2007.

Tätigkeitsbeispiele:

keine